



Stadt
Luzern

Systematische Rechtssammlung

Nr. 0.5.3.1.1

Ausgabe vom 1. Januar 2003

Gebührentarif für die Stiftungsaufsicht

vom 1. Mai 2002

Der Stadtrat von Luzern,

gestützt auf § 11 der Verordnung über die Stiftungsaufsicht vom 25. September 2001¹ sowie Art. 38 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999²,

beschliesst:

¹ SRL Nr. 202

² städt. Rechtssammlung 0.1.1.1.1

Art. 1 Grundsatz

Für die Aufsichtstätigkeit, für die Prüfung der Rechnungen, für Entscheide und für andere von der Stiftung veranlasste Verrichtungen werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

Art. 2 Unterstellung oder Änderung der Stiftungsurkunde

Für die erstmalige Unterstellung einer Stiftung unter die Aufsicht des Stadtrates beträgt die Gebühr ungeachtet des Vermögens bzw. der sonstigen veranlassten Verrichtungen pauschal Fr. 750.– (inkl. Ausfertigung). Dies gilt auch für Änderungen der Stiftungsurkunde nach § 7 der kantonalen Verordnung über die Stiftungsaufsicht vom 25. September 2001³, für die der Stadtrat als Aufsichtsbehörde zuständig ist.

Art. 3 Prüfung der Rechnungen

¹Für die Prüfung der Rechnungen beträgt die Gebühr Fr. 100.– bis Fr. 4'000.–, und zwar nach folgender Abstufung:

Stiftungsvermögen	Gebühr
bis Fr. 20'000.–	Fr. 100.–
Fr. 50'000.–	Fr. 200.–
Fr. 100'000.–	Fr. 400.–
Fr. 200'000.–	Fr. 800.–
Fr. 300'000.–	Fr. 1'200.–
Fr. 400'000.–	Fr. 1'600.–
Fr. 500'000.–	Fr. 2'000.–
Fr. 600'000.–	Fr. 2'400.–
Fr. 700'000.–	Fr. 2'800.–
Fr. 800'000.–	Fr. 3'200.–
Fr. 900'000.–	Fr. 3'600.–
Fr. 1'000'000.–	Fr. 4'000.–
über Fr. 1'000'000.–	Fr. 4'000.–

³ SRL Nr. 202

²Bei den nach Steuergesetz von der Steuerpflicht befreiten Stiftungen wird die Hälfte der Gebühr erhoben, wobei die Minimalgebühr auf Fr. 100.– festgelegt wird.

Art. 4 *Weitere Verrichtungen der Aufsichtsbehörde*

Für alle weiteren Aufwendungen der Aufsichtsbehörde wird eine Gebühr nach Zeitaufwand berechnet. Der Stundenansatz richtet sich nach der kantonalen Verordnung über den Gebührenbezug der Gemeinden vom 17. Juni 1994 ⁴.

Art. 5 *Übergangsbestimmung*

Dieser Gebührentarif ist für alle Prüfungen von Rechnungen anwendbar, die nach dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens zur Genehmigung eingereicht werden.

Art. 6 *Aufhebung bisherigen Rechts*

Der Gebührentarif für die Prüfung von Stiftungsabrechnungen und für sonstige von Stiftungen veranlasste Verrichtungen vom 15. Juli 1992 wird aufgehoben.

Art. 7 *In-Kraft-Treten*

Dieser Tarif tritt am 1. Juli 2002 in Kraft. Er ist zu veröffentlichen.

⁴ SRL Nr. 687

Luzern, 1. Mai 2002

Namens des Stadtrates

Urs W. Studer
Stadtpräsident

Toni Göpfert
Stadtschreiber